

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Brücke über die Weser im Zuge der B 215 in den Gemeinden Stolzenau und Leese

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstr. 39, 31582 Nienburg, hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Das Vorhaben wirkt sich in den Gemeinden Stolzenau und Leese unmittelbar aus.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei dem Neubau der Brücke handelt es sich um ein unter Ziffer 14.6 der Anlage 1 zu § 1 Nr. 1 UVPG genanntes Neuvorhaben, das in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet ist, für das gem. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Der Landkreis Nienburg/Weser hat anhand des vom Vorhabenträger vorgelegten Prüfkatalogs zur Ermittlung der UVP-Pflicht geprüft und festgestellt, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Unterlage 1: Erläuterungsbericht
- Unterlage 2: Übersichtskarte
- Unterlage 3: Übersichtslageplan
- Unterlage 5: Lagepläne (einschließlich Entwässerungsmaßnahmen)
- Unterlage 6: Höhenplan
- Unterlage 9: Landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Maßnahmenplan
 - Maßnahmeblätter
- Unterlage 10: Grunderwerb
 - Grunderwerbsplan
 - Grunderwerbsverzeichnis (anonymisiert)
- Unterlage 11: Regelungsverzeichnis
- Unterlage 14: Straßenquerschnitt
 - Ermittlung der Bauklasse
 - Regelquerschnitte
- Unterlage 15: Bauwerksskizzen
- Unterlage 18: Wassertechnische Untersuchungen
 - Erläuterungen
 - Berechnungsunterlagen
- Unterlage 19: Umweltfachliche Untersuchungen
- Unterlage 20: Geotechnische Untersuchungen

- Ingenieurgeologisches Streckengutachten
- Unterlage 21: Sonstige Gutachten
 - Hydraulischer Nachweis
- Unterlage 22: Verkehrsqualität

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Stolzenau und Leese beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 16.11.2020 bis 17.12.2020

bei der Samtgemeinde Mittelweser, Am Markt 4, 31592 Stolzenau, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen zur Begrenzung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus wird für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen vorab um telefonische Terminabsprache gebeten, unter Tel. 05761/705-0.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.sg-mittelweser.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/planverfahren veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz –VwVfG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 18.01.2021 beim Landkreis Nienburg/Weser, Fachbereich Recht, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg oder bei der Samtgemeinde Mittelweser Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift wird in diesem Verfahren gem. § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz - PlanSiG) ausgeschlossen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. E-Mails können an folgende E-Mail-Adressen gerichtet werden an:
 - Landkreis Nienburg/Weser: kommunalaufsicht@kreis-ni.de
 - Samtgemeinde Mittelweser: bauamt@sg-mittelweser.de
 - Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form ver-

vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz –FStrG-).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Auf die Möglichkeit, aufgrund des Infektionsgeschehens den Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation bzw. eine Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen, wird hingewiesen (§ 5 PlanSiG).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nrn. 1 bis 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 ff UVPG entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde der Landkreis Nienburg/Weser ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde. Dieser ist in den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19, integriert.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende

Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

Stolzenau, den 29.10.2020
Samtgemeinde Mittelweser
Der Samtgemeindebürgermeister